

## Niederschrift

**über die 12. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am Mittwoch, 07.12.2022 um 17:05 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden)**

Anwesend waren:

### Vorsitz

Herr Rainer Schlottmann CDU

### Ratsmitglieder

Frau Nicole Anfang CDU

Frau Susanne Brandenburg CDU

Herr Christian Gartmann CDU

Herr Ramon Ludwig Kimmel CDU

Herr Dominik Stöter SPD

Herr Carsten Wannhof SPD

Herr Klaus-Dieter Bartel Bündnis 90/Die Grünen

Frau Annegret Gronemeyer Bündnis 90/Die Grünen

Herr Peter Münnich Bündnis 90/Die Grünen

Herr Thomas Remih FDP

Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann AfD

Frau Hannah Hammer SPD

Vertreterin für Herrn  
Hamza El Halimi

### Sachkundige Bürger/innen

Herr Sven Rohde SPD

Herr Ulrich Obels BÜRGERAKTION

Herr Axel Behner Allianz für Hilden

### Von der Verwaltung

Herr Dr. Claus Pommer Bürgermeister

Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner Stadt Hilden

Frau Susanne Enke Stadt Hilden

Frau Andrea Förster Stadt Hilden

Frau Kämmerin und Beigeordnete Anja Franke Stadt Hilden

Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger Stadt Hilden

### Ämter

Herr Michael Witek Beratungs- und Prüfungsamt

## **Tagesordnung:**

### **Eröffnung der Sitzung**

### **Änderungen zur Tagesordnung**

### **Einwohnerfragestunde**

- |      |                                                                                                                                                                                                                                           |                      |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1    | Befangenheitserklärungen                                                                                                                                                                                                                  |                      |
| 2    | Haushalts- und Gebührenangelegenheiten                                                                                                                                                                                                    |                      |
| 2.1  | Bericht über die finanziellen Auswirkungen aus der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anlässlich des Krieges in der Ukraine - Stand: 30.09.2022                                                                               | WP 20-25 SV 20/099   |
| 2.2  | Stellenveränderungen zum Stellenplan 2023                                                                                                                                                                                                 | WP 20-25 SV 12/022   |
| 2.3  | Richtlinie der Stadt Hilden zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination (bei Bestandsbauten) im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen                                                 | WP 20-25 SV IV/020   |
| 2.4  | Aufstellung eines Wiederaufbauplanes aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 zum Förderprogramm "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen"                                                                                                | WP 20-25 SV 60/026   |
| 2.5  | Mittelfristige Finanzplanung 23-25 der Freizeitgemeinschaft e.V.                                                                                                                                                                          | WP 20-25 SV III/038  |
| 2.6  | RW-Kanalsanierung Richrather Str. (zwischen Hagelkreuz und Bahnunterführung):<br>Unterlagen nach §13 KomHVO                                                                                                                               | WP 20-25 SV 66/050   |
| 2.7  | RW-Behandlungsanlage Hochdahler Straße / Bürenbach: Unterlagen nach § 13 KomHVO                                                                                                                                                           | WP 20-25 SV 66/053   |
| 2.8  | Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)                                                                                                                                                        | WP 20-25 SV 20/103   |
| 2.9  | Entgeltrichtlinie und Allgemeine Nutzungsbestimmungen für Sportstätten                                                                                                                                                                    | WP 20-25 SV 51/186/2 |
| 2.10 | Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine zum 01.01.2023 - Aktualisierung 2023                                                                                                                       | WP 20-25 SV 51/185/2 |
| 2.11 | 23. Nachtragssatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif)                                                                                                                    | WP 20-25 SV 32/016   |
| 2.12 | Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2023 und 18. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008 | WP 20-25 SV 68/025   |
| 2.13 | 30. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden und Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 für die Friedhöfe der Stadt Hilden                                                                                  | WP 20-25 SV 68/027   |

|      |                                                                                                                                                                                     |                     |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 2.14 | Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2023 und 26. Nachtragssatzung vom ..... zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 | WP 20-25 SV 68/026  |
| 2.15 | 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden                                                            | WP 20-25 SV 60/031  |
| 2.16 | 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden                                                                        | WP 20-25 SV 60/032  |
| 2.17 | Freiwillige Zuschüsse für Brauchtumsveranstaltungen;<br>a) Antrag des Carnevals Committee Hilden<br>b) Antrag der St.-Sebastianer Schützenbruderschaft                              | WP 20-25 SV 01/101  |
| 2.18 | Anschaffung der BeratungsApp "Between the Lines" auf Antrag des Jugendparlamentes                                                                                                   | WP 20-25 SV 51/175  |
| 2.19 | Frühe Hilfen - Sachstand und Finanzierungsbedarf                                                                                                                                    | WP 20-25 SV 51/177  |
| 2.20 | Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Frühe Hilfen                                                                                                                        | WP 20-25 SV 51/187  |
| 2.21 | Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 19.10.2022 "Aufstockung des Budgets Dezernat III - Weiterentwicklung der Senior*innen"                                              | WP 20-25 SV 50/060  |
| 2.22 | Antrag zum Haushalt 2023 Allianz für Hilden: Antrag Bau einer BMX Strecke W2 Reisholzstraße                                                                                         | WP 20-25 SV 51/189  |
| 2.23 | Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Betreuungsplätze für behinderte Kinder unter 3 Jahren                                                                               | WP 20-25 SV III/039 |
| 2.24 | Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Ferienaktionen auch für Kinder mit Behinderungen                                                                                    | WP 20-25 SV 51/188  |
| 2.25 | Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Jugendzentren im Hildener Osten und Westen                                                                                          | WP 20-25 SV III/022 |
| 2.26 | Antrag zum Haushalt 2023 AfD-Fraktion: Transparenz Haushalt                                                                                                                         | WP 20-25 SV 20/106  |
| 2.27 | Antrag zum Haushalt 2023 AfD-Fraktion: Globaler Minderaufwand                                                                                                                       | WP 20-25 SV 20/107  |
| 2.28 | Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Allianz für Hilden: Förderung von privaten Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken                                                    | WP 20-25 SV 60/030  |
| 2.29 | Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN vom 25.10.2022: Ausbau der grün-blauen Infrastruktur                                                                    | WP 20-25 SV 66/063  |
| 2.30 | Antrag zum Haushalt 2023 Nr. 011-22 von der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN: Einbau Smart Meter und weitere Maßnahmen zur Energieeinsparung                                          | WP 20-25 SV 26/028  |

|      |                                                                                                                                          |                      |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 2.31 | Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Bestandsgebäuden                                    | WP 20-25 SV 26/029/1 |
| 2.32 | Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Kultur im öffentlichen Raum                                                              | WP 20-25 SV 41/055   |
| 2.33 | Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/ Die Grünen: 30.000 € für "Hildener Jazztage"                                                        | WP 20-25 SV 41/056   |
| 2.34 | Antrag zum Haushalt 2023 Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Anhebung des Hebesatzes für Gewerbesteuer                                        | WP 20-25 SV 20/105   |
| 2.35 | Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.11.2022 "Sanierung des Holterhöfchens aus HH 2023 streichen"        | WP 20-25 SV 66/064   |
| 2.36 | Antrag zum Haushalt 2023 durch die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hilden: Neufassung der Gebührenordnung für Anwohnerparkausweise         | WP 20-25 SV 32/015   |
| 2.37 | Antrag zum Haushalt 2023 CDU-Fraktion: Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen zusätzlich im Haushaltsplan                           | WP 20-25 SV 20/104   |
| 2.38 | Antrag zum Haushalt 2023 der CDU-Fraktion: Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen im Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)                  | WP 20-25 SV 32/018   |
| 2.39 | Antrag zum Haushalt 2023 SPD-Fraktion: Stellenplan kulturpädagogische Fachkraft                                                          | WP 20-25 SV 41/054   |
| 2.40 | Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion BA: Aufrechterhaltung und Finanzierung der Hildener Jazztage                                       | WP 20-25 SV 41/058   |
| 2.41 | Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bürgeraktion vom 11.11.2022:<br>Aufwand für Pflegemaßnahmen an Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum | WP 20-25 SV 66/066   |
| 2.42 | Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bürgeraktion vom 11.11.2022: "Hochwasserschutz-Programm"                                           | WP 20-25 SV 66/065/1 |
| 2.43 | Antrag zum Haushalt 2023 BÜRGERAKTION: Luftfilter für Klassen- und Gruppenräume                                                          | WP 20-25 SV 51/192   |
| 2.44 | Antrag zum Haushalt 2023 BÜRGERAKTION: Rücknahme der Geschwisterkind-Regelung                                                            | WP 20-25 SV 51/193   |
| 2.45 | Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion BA: Errichtung einer Stele für Leo Meyer                                                           | WP 20-25 SV 41/059   |
| 2.46 | Antrag zum Haushalt 2023 SPD-Fraktion: Wegfallvermerk Referentin des Bürgermeisters                                                      | WP 20-25 SV 12/025   |

- |      |                                                                                                                                                                                                                 |                    |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 2.47 | Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:<br>Die Fund- und Verwahrtierverträge mit dem Tierheim des Tier- und<br>Naturschutzvereines Hilden e.V. werden im Jahr 2023 vorzeitig<br>angepasst. | WP 20-25 SV 32/017 |
| 2.48 | Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023                                                                                                                                                                  | WP 20-25 SV 20/108 |
| 2.49 | Beteiligungsbericht der Stadt Hilden zum 31.12.2021                                                                                                                                                             | WP 20-25 SV 20/109 |
| 2.50 | Sachstandsbericht aktuelle Themen Amt für Finanzservice                                                                                                                                                         | WP 20-25 SV 20/110 |
| 3    | Anträge                                                                                                                                                                                                         |                    |
| 3.1  | Antrag FDP Fraktion vom 28.09.2022: Einrichtung eines Energie-<br>Hilfsfonds                                                                                                                                    | WP 20-25 SV 51/162 |
| 3.2  | Antrag der SPD-Fraktion vom 18.10.2022 Pfandsammelbehäl-<br>nisse im Stadtgebiet von Hilden                                                                                                                     | WP 20-25 SV 68/024 |
| 4    | Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen                                                                                                                                                                    |                    |
| 5    | Entgegennahme von Anfragen und Anträgen                                                                                                                                                                         |                    |

---

### **Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende, Rm Herr Schlottmann, eröffnete um 17:05 Uhr die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

---

### **Änderungen zur Tagesordnung**

Der Vorsitzende Rm Herr Schlottmann/CDU, teilte mit, dass sich folgende Änderungen zur Tagesordnung ergeben haben:

TOP 2.21 „Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Aufstockung des Budgets Dezernat III-Weiterentwicklung der Senior\*innen“ wurde zurückgezogen.

TOP 2.22 „Antrag der Allianz für Hilden: Bau einer BMX Strecke W2 Reisholzstraße“ wurde zurückgezogen.

TOP 2.23 „Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Betreuungsplätze für behinderte Kinder unter 3 Jahren“ wurde zurückgezogen.

TOP 2.24 „Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Ferienaktionen auch für Kinder mit Behinderungen“ wurde zurückgezogen.

TOP 2.35 „Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Sanierung des Holterhöfchens aus HH 2023 streichen“ wurde zurückgezogen.

Folgende Anträge, die Tagesordnung zu ändern, wurden gestellt:

Rm Herr Bartel/ Bündnis90/Die Grünen bat darum, den TOP 2.47 vorzuziehen. Der Vorsitzende, Rm Herr Schlottmann, CDU, machte den Vorschlag, den Top 2.47 nach dem TOP 2.16 zu beraten.

Weiterhin sollten TOP 2.33 „Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: 30.000 € für Hildener Jazztage“ und TOP 2.40 „Antrag der Fraktion BA: Aufrechterhaltung und Finanzierung der Hildener Jazztage“ zusammen beraten werden.

Auch TOP 2.19 „Frühe Hilden - Sachstand und Finanzierungsbedarf“ und TOP 2.20 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Frühe Hilfen“ sollten zusammen beraten werden.

Alle Ausschussmitglieder erklärten sich damit einverstanden.

---

## Einwohnerfragestunde

---

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich Herr Siegfried Hornig, wohnhaft in Hilden, 2. Vorsitzender des Hildener Tierheims und erklärte, dass mittlerweile 2/3 aller aufgenommenen Tiere aus den Partnerstädten seien, jedoch nur 46% der Kosten von den Partnerstädten übernommen würden. Er wolle wissen, wie sich die Stadt Hilden dazu verhalte.

Herr Bürgermeister Dr. Pommer erklärte, dass diese Frage mit unter dem TOP 2.47 (nach TOP 2.16) beantwortet werde, da der Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, genau diesen Punkt betreffe.

Es meldete sich Herr Peter Kuhleemann, wohnhaft in Hilden, mit dem Hinweis, er habe bereits vor 3 Monaten mit dem Ordnungsamtsleiter über dieses Thema gesprochen. Die Stadt Hilden habe es, im Gegensatz zur Stadt Monheim, abgelehnt, den bestehenden Vertrag vorzeitig zu kündigen. Monheim hätte bereits einem neuen Vertrag zugestimmt.

Kämmerin und Beigeordnete Frau Franke erwiderte, dass dieses Thema bekannt sei und natürlich wäre es sinnvoll, die Kosten entsprechend zu verteilen. Man stehe dazu aber bereits mit den anderen Städten im Gespräch.

Die Einwohnerfragestunde wurde um 17: 12 Uhr durch den Vorsitzenden Rm Herr Schlottmann/CDU geschlossen.

---

### 1 Befangenheitserklärungen

---

Befangenheitserklärungen gab es keine.

---

### 2 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

---

- |     |                                                                                                                                                             |                    |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 2.1 | Bericht über die finanziellen Auswirkungen aus der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anlässlich des Krieges in der Ukraine - Stand: 30.09.2022 | WP 20-25 SV 20/099 |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
- 

Rm Frau Brandenburg/CDU erkundigte sich, ob es Finanzmittel des Landes oder Bundes geben werde. Kämmerin und Beigeordnete Frau Franke erklärte, dass ihr keine Anspruchsgrundlagen bekannt seien und es bisher nur die Bilanzierungshilfe gebe.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nahm den Bericht zum 30.09.2022 der Kämmerin gem. § 6 der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme) zur Kenntnis.

Rm Herr Stöter/SPD stellte den Antrag, die Stelle des Garten- und Landschaftsgärtners mit einer Besetzungssperre zu versehen, bis eine entsprechende Stellenbeschreibung vorliege.

Der Vorsitzende Rm Herr Schlottmann/CDU ließ über den Antrag abstimmen, welcher mit 4 Ja-Stimmen der SPD und 11 Nein-Stimmen der restlichen Fraktionen abgelehnt wurde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung:

1. Die Gesamtheit aller Stellen (quantitativ) und die Anhebung der Stellen (qualitativer Teil Beamte) werden in der vorgelegten Form als Globalbeschluss beschlossen.
2. Die Tarifvollzüge und Stellenumwandlungen/-verlagerungen werden in der vorgelegten Form zur Kenntnis genommen.
3. Der Stellenplan 2022 wird durch die mit dieser Sitzungsvorlage vorgelegten Änderungen ergänzt und damit als Stellenplan 2023 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

2.3 Richtlinie der Stadt Hilden zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination (bei Bestandsbauten) im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen

WP 20-25 SV IV/020

SB Herr Obels/BA bemerkte, er sehe ein Problem bei der zeitlichen Vorgabe. Die Landesvorgabe sei der 30.06.2023, jedoch sei in der Richtlinie von einem Zeitraum von 18 Monaten zwischen Zuschussbewilligung und Inbetriebnahme die Rede.

Beigeordneter Herr Stuhlträger ergriff das Wort und erklärte, dass auch aus Verwaltungssicht der 30.06.2023 unrealistisch sei. Die Verwaltung habe nach der Beratung im UKS die Kompensationsmittel der Billigkeitsrichtlinie bei der Bezirksregierung beantragt und der Zuwendungsbescheid liege bereits vor. Nach der Beschlussfassung im Rat könne die Richtlinie veröffentlicht werden, danach könne das Losverfahren durchgeführt werden und die Bürger hätten dann 18 Monate Zeit ihren Antrag zu vervollständigen und zu beauftragen. Zum Einhalten der Vorgabe genüge es, dass der entscheidende Ratsbeschluss zum Förderprogramm vor dem 30.06.2023 gefasst werde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz empfiehlt, dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die „Richtlinie zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten)“.

Die Fördermaßnahme ist haushaltsneutral vollumfänglich aus Mitteln der sogenannten Billigkeitsrichtlinie zu bestreiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

2.4 Aufstellung eines Wiederaufbauplanes aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 zum Förderprogramm "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen"

WP 20-25 SV 60/026

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz empfiehlt:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligung empfiehlt:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt den beiliegenden Wiederaufbauplan.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

2.5 Mittelfristige Finanzplanung 23-25 der Freizeitgemeinschaft e.V.

WP 20-25 SV III/038

Rm Frau Brandenburg/CDU bat um die Vorlage der letzten Jahresabschlüsse der Freizeitgemeinschaft, um die vorliegenden Zahlen auch nachvollziehen zu können.

Herr 1. Beigeordneter Eichner sagte zu, sich mit dem Leiter des BPA, Herrn Witek, hinsichtlich der Zeitplanung für den Jahresabschluss abzustimmen und diese dann vorzulegen.

Herr Witek erklärte, dass sich der Prüfungsbericht 2020 in der Endbearbeitung befinde, jedoch für den Jahresabschluss 2021 noch keinerlei Unterlagen vorliegen würden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Zustimmung im Jugendhilfeausschuss sowie Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen wie folgt:

- 1) Die Freizeitgemeinschaft erhält für das Produkt 01 Verwaltung einen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 i.H.v. 195.207€, für das Jahr 2024 i.H.v. 203.680€ und für das Jahr 2025 i.H.v. 213.439€
- 2) Die Freizeitgemeinschaft erhält für das Produkt 02 Beratung einen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 i.H.v. 6.988€
- 3) Die Freizeitgemeinschaft erhält für das Produkt 03 Freizeitangebote einen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 i.H.v. 15.555€
- 4) Die Freizeitgemeinschaft erhält für das Produkt 05 Betreibung des Abenteuerspielplatzes einen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 i.H.v. 327.128€, für das Jahr 2024 i.H.v. 343.561€ und für das Jahr 2025 i.H.v. 360.815€.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen (14 Ja-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA und 1 Nein-Stimme AfD)

2.6 RW-Kanalsanierung Richrather Str. (zwischen Hagelkreuz und  
Bahnunterführung):  
Unterlagen nach §13 KomHVO

WP 20-25 SV 66/050

**Beschlussvorschlag:**

**Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:**

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beschließt die Sanierung des Regenwasserkanals in der Richrather Straße gemäß der vorgelegten Planung.

**Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:**

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen berät nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz gemäß § 5a Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung die nach § 13 KomHVO vorgelegten Unterlagen zur Sanierung des Regenwasserkanals in der Richrather Straße mit Gesamtkosten von 970.000,00 € und ermitteltem Kostenanteil für die Stadt Hilden in Höhe von 280.000,00 €.

Der AFB empfiehlt neben den durch Ermächtigungsübertragung gemäß § 11 der Haushaltssatzung aus dem Haushalt 2022 bereitstehenden Haushaltsmitteln von 190.000 € die Erhöhung des im Haushaltsplanentwurf 2023 vorgesehenen Ansatzes bei der Investitionsnummer IU66250061 von 75.000 € in 2023 auf 90.000 € in 2023.

Ansatz 2023: 90.000,00 €

Weiterhin sind im Haushalt 2023 im konsumtiven Bereich zum Bau der Straße folgende Ansätze aufzunehmen:

|        |              |              |
|--------|--------------|--------------|
| 539100 | Ansatz 2023: | 690.000,00 € |
| 448100 | Ansatz 2023: | 741.000,00 € |

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

2.7 RW-Behandlungsanlage Hochdahler Straße / Bürenbach: Unterla-  
gen nach § 13 KomHVO

WP 20-25 SV 66/053

**Beschlussvorschlag:**

**Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:**

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beschließt den Bau der Regenwasserbehandlungsanlagen Hochdahler Str. / Bürenbach gemäß der vorgelegten Planung.

**Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:**

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen berät nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz gemäß § 5a Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung die nach § 13 KomHVO vorgelegten Unterlagen zum Bau der Regenwasserbehandlungsanlagen Hochdahler Str. / Bürenbach mit ermittelten Gesamtkosten in Höhe 498.000 €.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt die Erhöhung des im Haushaltsplanentwurf 2023 vorgesehenen Ansatzes bei der Investitionsnummer IO66250060 von 300.000 € in 2023 auf 455.000 € in 2023.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Aufhebung der bisher unter Anwendungsvorbehalt stehenden Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung) vom 15.12.2021.“

**Satzung zur Aufhebung der Satzung  
über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden  
(Wettbürosteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung) vom 15.12.2021 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Rm Herr Bartel/Bündnis90/Die Grünen ergriff das Wort und erklärte, seine Fraktion halte es für problematisch, dass zum einen der Stadtsportverband nicht ausreichend eingebunden worden sei und zum anderen die VHS als „Externer“ behandelt werde und somit das volle Nutzungsentgelt zu zahlen habe. Dies habe die Folge, dass Kurse deshalb abgesagt werden müssten.

Rm Herr Remih/FDP regte an, auch aufgrund der Verschiebung der „USt. 2b Einführung“ die Richtlinie nochmals zu überdenken. Er stellte die Frage, ob die Beratung der Entgeltrichtlinie ins nächste Jahr zu verschieben sei.

Weiterhin sollte bedacht werden, dass eine Förderung der Vereine in Zeiten einer Haushaltssicherung nicht mehr möglich wäre, dies sei allerdings nicht ausreichend kommuniziert worden.

Es meldete sich Kämmerin und Beigeordnete Frau Franke zu Wort und stellte klar, dass die SHB nicht die Defizite der VHS auffangen könne. Zudem wären die Entgelte in der bisherigen Richtlinie höher, als in der hier vorliegenden Entgeltrichtlinie.

Rm Frau Brandenburg/CDU wies darauf hin, dass durch die SHB auch während der Zeit einer Haushaltssicherung die Unterhaltung der Sportstätten gewährleistet sei.

Abschließend wies Bürgermeister Herr Dr. Pommer noch darauf hin, dass das Jahressteuergesetz noch nicht vom Bundesrat beschlossen sei und somit auch noch nicht die optionale Verschiebung der USt. 2b-Einführung. Daher sei die Formulierung diesbezüglich wie in der SV 51/186/2 notwendig.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sportausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nehmen die Entgeltrichtlinie für Sporteinrichtungen sowie die allgemeinen Benutzungsbestimmungen für Sporteinrichtungen der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH zu Kenntnis und empfehlen dem Rat der Stadt Hilden den Beschluss beider Regelungen mit Wirkung ab 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen (12 Ja-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD, BA und 3 Enthaltungen Bündnis 90/Die Grünen)

|                                                                                                                          |                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 2.10 Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine zum 01.01.2023 - Aktualisierung 2023 | WP 20-25 SV 51/185/2 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Sportausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nehmen die Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine zum 01.01.2023 zur Kenntnis und empfehlen dem Rat der Stadt Hilden den Beschluss mit Wirkung ab 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen (14 Ja-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, AfD und 1 Nein-Stimme BA)

|                                                                                                                             |                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 2.11 23. Nachtragssatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) | WP 20-25 SV 32/016 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|

---

Es meldete sich Rm Herr Bartel, Bündnis90/Die Grünen, zu Wort und erklärte, die geplante Erhöhung von 27% sei kontraproduktiv, es würden dadurch mehr Marktbesucher abspringen, insbesondere auf den „Nebenmärkten“. Er verwies auf die Anfrage an die Verwaltung, wie hoch die Standgebühren in anderen Städten seien und wie hoch die Auslastung in anderen Städten sei.

Rm Herr Kimmel/CDU, stellte zum Punkt „Neue Wege / Flexibilisierung / Aquse“ die Frage, ob neben dem Stadtmarketing evtl. auch die Wirtschaftsförderung einbezogen sei. Es stelle sich die Frage, wie man das Ganze attraktiver gestalten könne und wer genau kümmere sich darum (wer ist „es“).

Kämmerin und Beigeordnete Frau Franke ergriff das Wort und erklärte, dass „es“ aus dem Ordnungsamt, dem Stadtmarketing und den Marktbesckern bestehe. Gemeinsam werde ein Konzept für die Folgejahre erarbeitet.

Die Gebühren könnten nicht einfach gesenkt werden, solange entsprechende Kosten anfallen würden. Nach dem KAG bestehe ein Kostendeckungsgebot. Somit müssen erst die Kosten, welche bisher anfallen, reduziert werden, erst dann können die Gebühren gesenkt werden.

Es zeichne sich ab, dass der Südmarkt auf Dauer keinen Bestand haben werde. Somit müsse für die anderen Standorte ein wirtschaftliches und attraktivitätssteigerndes neues Konzept erstellt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die in der Anlage beigefügte 23. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen (11 Ja-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD und 4 Enthaltungen Bündnis90/Die Grünen und BA)

- 2.12 Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2023 und 18. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008

WP 20-25 SV 68/025

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von den vorgelegten Gebührenkalkulationen

## Variante 1:

auf der Grundlage des Urteils vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20)

## Variante 2:

vorbehaltlich des Inkrafttretens der Novellierung basierend auf dem Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/997, des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zum 01.01.2023

für Straßenreinigung/ Winterdienst für das Jahr 2023 und beschließt

1. ohne rechtzeitiges Inkrafttreten der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 1 der nachfolgenden 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

**§ 1**

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

5 erhält folgende Fassung:

§ 5  
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 StrReinG NW ist das Buchgrundstück.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

|                                                                                                                                     | bei 14<br>tägl. Rei-<br>nigung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)                                                                                       | 1,62 €                         |
| b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)                                                                                       | 2,15 €                         |
| c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im<br>Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße) | 1,94 €                         |
| d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)                                                             | 1,72 €                         |
| e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)                                                                  | 1,51 €                         |

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6**  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.  
Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Dringlichkeitsstufen 0 - 4.  
Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Dringlichkeitsstufen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).  
Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

|                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| a) in der Dringlichkeitsstufen 0 | 2,03 € |
| b) in der Dringlichkeitsstufen 1 | 1,52 € |
| c) in der Dringlichkeitsstufen 2 | 1,02 € |
| d) in der Dringlichkeitsstufen 3 | 0,51 € |
| e) in der Dringlichkeitsstufen 4 | 0,00 € |

**§ 2**

**Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 17.10.2022 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:**

**1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen**

|      |              |                                                            |
|------|--------------|------------------------------------------------------------|
| 1434 | Am Bürenbach | Verbindungsweg zwischen Hochdahler Straße und Am Bürenbach |
|------|--------------|------------------------------------------------------------|

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

| II. Wegeliste |                                                                                                                                           |                                                            |                                  |                       |                             |                                     |            |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------------|-------------------------------------|------------|
| Wege-Nr.      | Fußgänger-Fahrradwege<br><br>Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge |                                                            | Reinigung und Winterdienst durch |                       |                             | Häufigkeit der Reinigung (14-tägig) | Straßenart |
|               |                                                                                                                                           |                                                            | Stadt                            | Grundstückseigentümer |                             |                                     |            |
|               |                                                                                                                                           |                                                            | Fußgängerzone / Fuß- und Radweg  | Gehweg und Radweg     | Fahrbahn, Gehweg und Radweg |                                     |            |
|               | Straße                                                                                                                                    | Fußgänger-Fahrradweg                                       |                                  |                       |                             |                                     |            |
| 1434          | Am Bürenbach                                                                                                                              | Verbindungsweg zwischen Hochdahler Straße und Am Bürenbach |                                  | x                     |                             | 1                                   | 1          |

### § 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

2. vorbehaltlich rechtzeitigen Inkrafttretens der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 2 der folgenden 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

## § 1

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

### § 5

#### Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 StrReinG NW ist das Buchgrundstück.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

### § 6

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

|                                                                                                                                     | bei 14 tägl.<br>Reinigung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)                                                                                       | 1,63 €                    |
| b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)                                                                                       | 2,17 €                    |
| c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im<br>Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße) | 1,95 €                    |
| d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)                                                             | 1,73 €                    |

e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße) 1,52 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

## § 6

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Dringlichkeitsstufen 0 - 4.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Dringlichkeitsstufen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

|                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| a) in der Dringlichkeitsstufen 0 | 2,15 € |
| b) in der Dringlichkeitsstufen 1 | 1,61 € |
| c) in der Dringlichkeitsstufen 2 | 1,07 € |
| d) in der Dringlichkeitsstufen 3 | 0,54 € |
| e) in der Dringlichkeitsstufen 4 | 0,00 € |

## § 2

**Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 17.10.2022 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:**

### **1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen**

|      |              |                                                            |
|------|--------------|------------------------------------------------------------|
| 1434 | Am Bürenbach | Verbindungsweg zwischen Hochdahler Straße und Am Bürenbach |
|------|--------------|------------------------------------------------------------|

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

| II. Wegeliste |                                                                                                                   |                                                               |                                    |                           |                                        |                                                 |            |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------|------------|
| Wege-Nr.      | Fußgänger-Fahrradwege                                                                                             |                                                               | Reinigung und Winterdienst durch   |                           |                                        | Häufigkeit<br>der Reini-<br>gung (14-<br>tägig) | Straßenart |
|               |                                                                                                                   |                                                               | Stadt                              | Grundstückseigentümer     |                                        |                                                 |            |
|               | Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlosse-<br>nen Straße in alphabetischer Reihenfolge |                                                               | Fußgängerzone /<br>Fuß- und Radweg | Gehweg<br>und Rad-<br>weg | Fahrbahn,<br>Gehweg<br>und Rad-<br>weg |                                                 |            |
|               | Straße                                                                                                            | Fußgänger-Fahrradweg                                          |                                    |                           |                                        |                                                 |            |
| 1434          | Am Bürenbach                                                                                                      | Verbindungsweg zwischen<br>Hochdahler Straße und Am Bürenbach |                                    | x                         |                                        | 1                                               | 1          |

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen (14 Ja-Stimmen in Abwesenheit des Rm Herrn Stöter/SPD)

|      |                                                                                                                                                          |                    |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 2.13 | 30. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden und Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 für die Friedhöfe der Stadt Hilden | WP 20-25 SV 68/027 |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von den vorgelegten Gebührenkalkulationen

#### Variante 1:

auf der Grundlage des Urteils vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20)

#### Variante 2:

vorbehaltlich des Inkrafttretens der Novellierung basierend auf dem Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/997, des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zum 01.01.2023

für das Bestattungswesen für das Jahr 2023 und beschließt

2. ohne rechtzeitiges Inkrafttreten der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 1 der nachfolgenden 30. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996:

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 30. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

### **§ 1**

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hilden und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996**

| Tarif-<br>stelle/Nr.                            | Gegenstand                                                                                                              | Gebühr €                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen</b> |                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                       |
| <b>1</b>                                        | <b>Reihen- u. Wahlgräber</b>                                                                                            |                                                                                                                                                                                       |
| 1.1                                             | Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)                            | 175,-                                                                                                                                                                                 |
| 1.1.2                                           | anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)                    | 175,-                                                                                                                                                                                 |
| 1.1.3                                           | Sternenkinder                                                                                                           | 80,-                                                                                                                                                                                  |
| 1.2                                             | Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)                                                              | 209,-                                                                                                                                                                                 |
| 1.2.2                                           | anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)                                                      | 209,-                                                                                                                                                                                 |
| 1.3                                             | Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)                                                                       | 824,-                                                                                                                                                                                 |
| 1.4                                             | Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)                                                                    | 1.370,-                                                                                                                                                                               |
| 1.5                                             | Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab                                                           | für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4                                                                                         |
| 1.6                                             | Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)                                               | 968,-                                                                                                                                                                                 |
| <b>2</b>                                        | <b>Urnengräber</b>                                                                                                      |                                                                                                                                                                                       |
| 2.1.1                                           | Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                   | 209,-                                                                                                                                                                                 |
| 2.1.2                                           | anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)                                                                           | 209,-                                                                                                                                                                                 |
| 2.2                                             | Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)                                                                                | 687,-                                                                                                                                                                                 |
| 2.3                                             | Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                      | 508,-                                                                                                                                                                                 |
| 2.4                                             | Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                    | 525,-                                                                                                                                                                                 |
| 2.5                                             | Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)                                                                               | 730,-                                                                                                                                                                                 |
| 2.6                                             | Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                           | 1.326,-                                                                                                                                                                               |
| 2.7                                             | Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)                                                                                      | 1.633,-                                                                                                                                                                               |
| 2.8                                             | Urnenerdkammer (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                      | 1.040,-                                                                                                                                                                               |
| 2.9                                             | Urnenerdkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)                                                                                 | 1.347,-                                                                                                                                                                               |
| 2.10                                            | Begräbniswald                                                                                                           | 759,-                                                                                                                                                                                 |
| 2.11                                            | Urnenhof NF (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                         | 1.593,-                                                                                                                                                                               |
| 2.12                                            | Urnenhof NF (30 Jahre Nutzungszeit)                                                                                     | 1.900,-                                                                                                                                                                               |
| <b>3</b>                                        | <b>Sonstige Erwerbskosten</b>                                                                                           |                                                                                                                                                                                       |
| 3.1                                             | Wiedererwerb                                                                                                            | die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1                                                                                                                                           |
| 3.2                                             | Verlängerung des Nutzungsrechts                                                                                         | Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofsatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9 |
| 3.3                                             | entfällt                                                                                                                |                                                                                                                                                                                       |
| 3.4                                             | entfällt                                                                                                                |                                                                                                                                                                                       |
| <b>4</b>                                        | <b>Grabbereitung:<br/>(Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)</b> |                                                                                                                                                                                       |
| 4.1                                             | Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr -                                                                 | 98,-                                                                                                                                                                                  |

| Tarif-<br>stelle/Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                | Gebühr €                                                                             |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
|                      | Kindergräber                                                                                                                                                                                              |                                                                                      |
| 4.1.1                | Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber                                                                                                                              | 98,-                                                                                 |
| 4.1.2                | Sternenkinder                                                                                                                                                                                             | 42,-                                                                                 |
| 4.2                  | Reihengräber für Personen über 5 Jahre                                                                                                                                                                    | 528,-                                                                                |
| 4.2.1                | Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre                                                                                                                                                            | 528,-                                                                                |
| 4.3                  | Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes                                                                                              | 98,-                                                                                 |
| 4.4                  | Wahlgräber für Personen über 5 Jahre                                                                                                                                                                      | 611,-                                                                                |
| 4.4.1                | Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße                                                                                                                                                          | 822,-                                                                                |
| 4.5                  | Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab                                                                                                                                                       | 822,-                                                                                |
| 4.6                  | Urnen-Reihengräber                                                                                                                                                                                        | 174,-                                                                                |
| 4.6.1                | Anonyme Urnen-Reihengräber                                                                                                                                                                                | 174,-                                                                                |
| 4.7                  | Urnen-Wahlgräber                                                                                                                                                                                          | 174,-                                                                                |
| 4.7.1                | Baumbestattungen                                                                                                                                                                                          | 136,-                                                                                |
| 4.7.2                | Urnenwand                                                                                                                                                                                                 | 98,-                                                                                 |
| 4.7.3                | Urnerdtkammer                                                                                                                                                                                             | 98,-                                                                                 |
| 4.7.4                | Begräbniswald                                                                                                                                                                                             | 174,-                                                                                |
| 4.7.5                | Urnenhof NF                                                                                                                                                                                               | 98,-                                                                                 |
| 4.8                  | Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber                                                                                                                                         | 174,-                                                                                |
| 4.10                 | Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab                                                                                                              | Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr. 1.5 |
| 4.11                 | Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab                                                                                                                                                   | Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5                                                            |
| <b>5</b>             | <b>Ausgrabungen / Umbettungen</b>                                                                                                                                                                         |                                                                                      |
| 5.1                  | Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit                                                                                                                                             | 1.095,-                                                                              |
| 5.2                  | Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit                                                                                                                                                             | 3.286,-                                                                              |
| 5.3                  | Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit                                                                                                                                            | 685,-                                                                                |
| 5.4                  | Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit                                                                                                                                                            | 703,-                                                                                |
| 5.5                  | Urnen                                                                                                                                                                                                     | 550,-                                                                                |
| 5.6                  | Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden<br>In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.         | Gebühr nach Tarif-St. 4                                                              |
| <b>6</b>             | <b>Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art</b>                                                                                                                                             |                                                                                      |
| 6.1                  | Reihengräber<br>stehende Grabmale (15 Jahre)<br>(incl. Standfestigkeitsprüfung)<br>stehende Grabmale (20 Jahre)<br>(incl. Standfestigkeitsprüfung)<br>liegende Grabmale<br>(ohne Standfestigkeitsprüfung) | 40,-<br>45,-<br>25,-                                                                 |
| 6.2                  | Wahlgräber<br>stehende Grabmale<br>(incl. Standfestigkeitsprüfung)<br>liegende Grabmale                                                                                                                   | 55,-<br>25,-                                                                         |

| Tarif-<br>stelle/Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                      | Gebühr € |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
|                      | (ohne Standfestigkeitsprüfung)                                                                                                                                                                                                                                                  |          |
| 6.3                  | Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes                                                                                                                                                                                                                | 25,-     |
| <b>7</b>             | <b>Sonstige Gebühren</b>                                                                                                                                                                                                                                                        |          |
| 7.1                  | Umschreibung des Nutzungsrechts                                                                                                                                                                                                                                                 | 25,-     |
| 7.2                  | Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW                                                                                                                                                                                                                         | 25,-     |
| 7.3                  | Benutzung der Leichenzelle<br>(Beinhaltet die Nutzung der Leichenzelle für bis zu 10 Tagen.)                                                                                                                                                                                    | 266,-    |
| 7.4                  | Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle                                                                                                                                                                                                                                     | 277,-    |
| 7.5                  | Abräumen Wahlgrabstelle                                                                                                                                                                                                                                                         |          |
|                      | - 1. Stelle                                                                                                                                                                                                                                                                     | 297,-    |
|                      | - jede weitere Stelle                                                                                                                                                                                                                                                           | 178,-    |
|                      | - Urnengräber                                                                                                                                                                                                                                                                   | 216,-    |
| 7.6                  | entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                        |          |
| 7.7                  | Sonderreinigung Leichenzelle                                                                                                                                                                                                                                                    | 219,-    |
| <b>8</b>             | <b>Unterhaltung von Grabstellen</b>                                                                                                                                                                                                                                             |          |
| 8.1                  | Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten                                                                                                                                                                                                                                          |          |
| 8.1.1                | Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(15 Jahre Ruhezeit)                                                                                                                                                                                                   | 342,-    |
| 8.1.2                | Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre<br>(20 Jahre Ruhezeit)                                                                                                                                                                                                           | 456,-    |
| 8.1.3                | Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                                                                                                                                                                   | 228,-    |
| 8.1.4                | Sternenkinder                                                                                                                                                                                                                                                                   | 97,-     |
| 8.2                  | Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr.<br>Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden.<br>Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen. |          |
| 8.2.1                | Wahlgrab - je Stelle                                                                                                                                                                                                                                                            | 68,-     |
| 8.2.2                | Reihengrab                                                                                                                                                                                                                                                                      | 57,-     |
| 8.2.3                | Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab                                                                                                                                                                                                                                                 | 34,-     |
| 8.3                  | Unterhaltung pflegefreier Grabstätten                                                                                                                                                                                                                                           |          |
| 8.3.1                | Pflegefreies Reihengrab                                                                                                                                                                                                                                                         | 799,-    |
| 8.3.2                | Aschestreufeld                                                                                                                                                                                                                                                                  | 438,-    |
| 8.3.3.1              | Baumbestattungen (20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                     | 654,-    |
| 8.3.3.2              | Baumbestattungen (30 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                     | 982,-    |
| 8.3.4.1              | Urnenwand (20 Jahre )                                                                                                                                                                                                                                                           | 777,-    |
| 8.3.4.2              | Urnenwand (30 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                            | 1.166,-  |
| 8.3.5.1              | Urnenerdkammer (20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                       | 1.304,-  |
| 8.3.5.2              | Urnenerdkammer (30 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                       | 1.956,-  |
| 8.3.6                | Begräbniswald (30 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                        | 773,-    |
| 8.3.7.1              | Urnenhof NF (20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                          | 1.377,-  |
| 8.3.7.2              | Urnenhof NF (30 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                          | 2.065,-  |
| 9.                   | Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.                                                                                                                                                  |          |
| 10.                  | Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.                                                                                                                     |          |

## §2

Diese Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

3. vorbehaltlich rechtzeitigen Inkrafttretens der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 2 der nachfolgenden 30. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996:

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 30. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

## § 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

### § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hilden und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

### Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

| Tarif-stelle/Nr.                                | Gegenstand                                                                                           | Gebühr €                                                                                      |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen</b> |                                                                                                      |                                                                                               |
| <b>1</b>                                        | <b>Reihen- u. Wahlgräber</b>                                                                         |                                                                                               |
| 1.1                                             | Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)         | 190,-                                                                                         |
| 1.1.2                                           | anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit) | 190,-                                                                                         |
| 1.1.3                                           | Sternenkinder                                                                                        | 81,-                                                                                          |
| 1.2                                             | Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)                                           | 233,-                                                                                         |
| 1.2.2                                           | anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)                                   | 233,-                                                                                         |
| 1.3                                             | Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)                                                    | 891,-                                                                                         |
| 1.4                                             | Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)                                                 | 1.469,-                                                                                       |
| 1.5                                             | Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab                                        | für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4 |
| 1.6                                             | Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20                                            | 986,-                                                                                         |

| Tarif-<br>stelle/Nr. | Gegenstand                                                                                                              | Gebühr €                                                                                                                                                                                |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      | Jahre Ruhezeit)                                                                                                         |                                                                                                                                                                                         |
| <b>2</b>             | <b>Urnengräber</b>                                                                                                      |                                                                                                                                                                                         |
| 2.1.1                | Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                   | 225,-                                                                                                                                                                                   |
| 2.1.2                | anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)                                                                           | 225,-                                                                                                                                                                                   |
| 2.2                  | Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)                                                                                | 736,-                                                                                                                                                                                   |
| 2.3                  | Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                      | 550,-                                                                                                                                                                                   |
| 2.4                  | Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                    | 573,-                                                                                                                                                                                   |
| 2.5                  | Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)                                                                               | 793,-                                                                                                                                                                                   |
| 2.6                  | Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                           | 1.774,-                                                                                                                                                                                 |
| 2.7                  | Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)                                                                                      | 2.103,-                                                                                                                                                                                 |
| 2.8                  | Urnenerdkammer (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                      | 1.307,-                                                                                                                                                                                 |
| 2.9                  | Urnenerdkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)                                                                                 | 1.636,-                                                                                                                                                                                 |
| 2.10                 | Begräbniswald                                                                                                           | 827,-                                                                                                                                                                                   |
| 2.11                 | Urnenhof NF (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                         | 2.516,-                                                                                                                                                                                 |
| 2.12                 | Urnenhof NF (30 Jahre Nutzungszeit)                                                                                     | 2.843,-                                                                                                                                                                                 |
| <b>3</b>             | <b>Sonstige Erwerbskosten</b>                                                                                           |                                                                                                                                                                                         |
| 3.1                  | Wiedererwerb                                                                                                            | die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1                                                                                                                                             |
| 3.2                  | Verlängerung des Nutzungsrechts                                                                                         | Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofs-satzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9 |
| 3.3                  | entfällt                                                                                                                |                                                                                                                                                                                         |
| 3.4                  | entfällt                                                                                                                |                                                                                                                                                                                         |
| <b>4</b>             | <b>Grabbereitung:<br/>(Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)</b> |                                                                                                                                                                                         |
| 4.1                  | Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber                                                    | 97,-                                                                                                                                                                                    |
| 4.1.1                | Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber                                            | 97,-                                                                                                                                                                                    |
| 4.1.2                | Sternenkinder                                                                                                           | 40,-                                                                                                                                                                                    |
| 4.2                  | Reihengräber für Personen über 5 Jahre                                                                                  | 526,-                                                                                                                                                                                   |
| 4.2.1                | Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre                                                                          | 526,-                                                                                                                                                                                   |
| 4.3                  | Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes            | 97,-                                                                                                                                                                                    |
| 4.4                  | Wahlgräber für Personen über 5 Jahre                                                                                    | 609,-                                                                                                                                                                                   |
| 4.4.1                | Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße                                                                        | 820,-                                                                                                                                                                                   |
| 4.5                  | Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab                                                                     | 820,-                                                                                                                                                                                   |
| 4.6                  | Urnen-Reihengräber                                                                                                      | 172,-                                                                                                                                                                                   |
| 4.6.1                | Anonyme Urnen-Reihengräber                                                                                              | 172,-                                                                                                                                                                                   |
| 4.7                  | Urnen-Wahlgräber                                                                                                        | 172,-                                                                                                                                                                                   |
| 4.7.1                | Baumbestattungen                                                                                                        | 134,-                                                                                                                                                                                   |
| 4.7.2                | Urnenwand                                                                                                               | 97,-                                                                                                                                                                                    |
| 4.7.3                | Urnenerdkammer                                                                                                          | 97,-                                                                                                                                                                                    |
| 4.7.4                | Begräbniswald                                                                                                           | 172,-                                                                                                                                                                                   |
| 4.7.5                | Urnenhof NF                                                                                                             | 98,-                                                                                                                                                                                    |

| Tarif-<br>stelle/Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                | Gebühr €                                                                             |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.8                  | Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber                                                                                                                                         | 172,-                                                                                |
| 4.10                 | Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab                                                                                                              | Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr. 1.5 |
| 4.11                 | Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab                                                                                                                                                   | Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5                                                            |
| <b>5</b>             | <b>Ausgrabungen / Umbettungen</b>                                                                                                                                                                         |                                                                                      |
| 5.1                  | Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit                                                                                                                                             | 1.088,-                                                                              |
| 5.2                  | Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit                                                                                                                                                             | 3.265,-                                                                              |
| 5.3                  | Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit                                                                                                                                            | 680,-                                                                                |
| 5.4                  | Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit                                                                                                                                                            | 698,-                                                                                |
| 5.5                  | Urnen                                                                                                                                                                                                     | 547,-                                                                                |
| 5.6                  | Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden<br>In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.         | Gebühr nach Tarif-St. 4                                                              |
| <b>6</b>             | <b>Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art</b>                                                                                                                                             |                                                                                      |
| 6.1                  | Reihengräber<br>stehende Grabmale (15 Jahre)<br>(incl. Standfestigkeitsprüfung)<br>stehende Grabmale (20 Jahre)<br>(incl. Standfestigkeitsprüfung)<br>liegende Grabmale<br>(ohne Standfestigkeitsprüfung) | 40,-<br>45,-<br>25,-                                                                 |
| 6.2                  | Wahlgräber<br>stehende Grabmale<br>(incl. Standfestigkeitsprüfung)<br>liegende Grabmale<br>(ohne Standfestigkeitsprüfung)                                                                                 | 55,-<br>25,-                                                                         |
| 6.3                  | Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes                                                                                                                                          | 25,-                                                                                 |
| <b>7</b>             | <b>Sonstige Gebühren</b>                                                                                                                                                                                  |                                                                                      |
| 7.1                  | Umschreibung des Nutzungsrechts                                                                                                                                                                           | 25,-                                                                                 |
| 7.2                  | Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW                                                                                                                                                   | 25,-                                                                                 |
| 7.3                  | Benutzung der Leichenzelle<br>(Beinhaltet die Nutzung der Leichenzelle für bis zu 10 Tagen.)                                                                                                              | 273,-                                                                                |
| 7.4                  | Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle                                                                                                                                                               | 281,-                                                                                |
| 7.5                  | Abräumen Wahlgrabstelle                                                                                                                                                                                   |                                                                                      |
|                      | - 1. Stelle                                                                                                                                                                                               | 295,-                                                                                |
|                      | - jede weitere Stelle                                                                                                                                                                                     | 177,-                                                                                |
|                      | - Urnengräber                                                                                                                                                                                             | 215,-                                                                                |
| 7.6                  | entfällt                                                                                                                                                                                                  |                                                                                      |
| 7.7                  | Sonderreinigung Leichenzelle                                                                                                                                                                              | 218,-                                                                                |
| <b>8</b>             | <b>Unterhaltung von Grabstellen</b>                                                                                                                                                                       |                                                                                      |
| 8.1                  | Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten                                                                                                                                                                    |                                                                                      |

| Tarif-<br>stelle/Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                         | Gebühr € |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 8.1.1                | Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(15 Jahre Ruhezeit)                                                                                                                                                                                                      | 340,-    |
| 8.1.2                | Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre<br>(20 Jahre Ruhezeit)                                                                                                                                                                                                              | 453,-    |
| 8.1.3                | Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)                                                                                                                                                                                                                                      | 227,-    |
| 8.1.4                | Sternenkinder                                                                                                                                                                                                                                                                      | 97,-     |
| 8.2                  | Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr.<br>Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist<br>vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden.<br>Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen. |          |
| 8.2.1                | Wahlgrab - je Stelle                                                                                                                                                                                                                                                               | 68,-     |
| 8.2.2                | Reihengrab                                                                                                                                                                                                                                                                         | 57,-     |
| 8.2.3                | Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab                                                                                                                                                                                                                                                    | 34,-     |
| 8.3                  | Unterhaltung pflegefreier Grabstätten                                                                                                                                                                                                                                              |          |
| 8.3.1                | Pflegefreies Reihengrab                                                                                                                                                                                                                                                            | 794,-    |
| 8.3.2                | Aschestreufeld                                                                                                                                                                                                                                                                     | 435,-    |
| 8.3.3.1              | Baumbestattungen (20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                        | 650,-    |
| 8.3.3.2              | Baumbestattungen (30 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                        | 975,-    |
| 8.3.4.1              | Urnenwand (20 Jahre )                                                                                                                                                                                                                                                              | 772,-    |
| 8.3.4.2              | Urnenwand (30 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                               | 1.158,-  |
| 8.3.5.1              | Urnenerdkammer (20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                          | 1.296,-  |
| 8.3.5.2              | Urnenerdkammer (30 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                          | 1.944,-  |
| 8.3.6                | Begräbniswald (30 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                           | 768,-    |
| 8.3.7.1              | Urnenhof NF (20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                             | 1.368,-  |
| 8.3.7.2              | Urnenhof NF (30 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                             | 2.052,-  |
| 9.                   | Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen<br>werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurch-<br>schnittswert) berechnet.                                                                                                                                             |          |
| 10.                  | Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach<br>Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hil-<br>den in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.                                                                                                                |          |

## §2

Diese Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden tritt am  
1. Januar 2023 in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

Einmütig beschlossen (14 Ja-Stimmen in Abwesenheit des Rm Herrn Stöter/SPD)

2.14 Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2023  
und 26. Nachtragssatzung vom ..... zur Gebührensatzung zur Ab-  
fallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

WP 20-25 SV 68/026

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung  
Kenntnis von den vorgelegten Gebührenkalkulationen

Variante 1:

auf der Grundlage des Urteils vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20)

Variante 2:

vorbehaltlich des Inkrafttretens der Novellierung basierend auf dem Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/997, des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zum 01.01.2023

für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2023 und beschließt

4. ohne rechtzeitiges Inkrafttreten der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 1 der nachfolgenden 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

## § 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

## § 1

### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Hilden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 erhält folgende Fassung:

## § 4

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

ie beträgt jährlich

|    |                                          |            |
|----|------------------------------------------|------------|
| a. | für jeden 40-l-Müllgroßbehälter          | 54,40 €    |
| b. | für jeden 60-l-Müllgroßbehälter          | 81,60 €    |
| c. | für jeden 80-l-Müllgroßbehälter          | 108,80 €   |
| d. | für jeden 120-l-Müllgroßbehälter         | 163,20 €   |
| e. | für jeden 140-l-Müllgroßbehälter         | 190,40 €   |
| f. | für jeden 240-l-Müllgroßbehälter         | 326,40 €   |
| g. | für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter   | 897,60 €   |
| h. | für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter   | 1.047,20 € |
| i. | für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter | 1.496,00 € |
| j. | für jede 120-l-Biotonne                  | 12,00 €    |
| k. | für jede 240-l-Biotonne                  | 24,00 €    |

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

|    |                                          |            |
|----|------------------------------------------|------------|
| l. | für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter   | 1.795,20 € |
| m. | für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter   | 2.094,40 € |
| n. | für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter | 2.992,00 € |

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 €.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 6,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

(3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

|                         |        |
|-------------------------|--------|
| je zu tauschendem Gefäß | 5,00 € |
|-------------------------|--------|

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| je zu tauschendem Gefäß | 10,00 € |
|-------------------------|---------|

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

|     |                                                       |          |
|-----|-------------------------------------------------------|----------|
| a.) | bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern   | 276,10 € |
| b.) | bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern    | 138,05 € |
| c.) | bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern | 69,03 €  |

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

#### § 4a Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.  
Sie beträgt 6,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,38 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

## § 2

Die 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

5. vorbehaltlich rechtzeitigen Inkrafttretens der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 2 der folgenden nachfolgenden 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

## § 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

## § 1

### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Hilden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 erhält folgende Fassung:

## § 4

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

|    |                                  |          |
|----|----------------------------------|----------|
| a. | für jeden 40-l-Müllgroßbehälter  | 54,40 €  |
| b. | für jeden 60-l-Müllgroßbehälter  | 81,60 €  |
| c. | für jeden 80-l-Müllgroßbehälter  | 108,80 € |
| d. | für jeden 120-l-Müllgroßbehälter | 163,20 € |

|    |                                          |            |
|----|------------------------------------------|------------|
| e. | für jeden 140-l-Müllgroßbehälter         | 190,40 €   |
| f. | für jeden 240-l-Müllgroßbehälter         | 326,40 €   |
| g. | für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter   | 897,60 €   |
| h. | für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter   | 1.047,20 € |
| i. | für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter | 1.496,00 € |
| j. | für jede 120-l-Biotonne                  | 12,00 €    |
| k. | für jede 240-l-Biotonne                  | 24,00 €    |

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

|    |                                          |            |
|----|------------------------------------------|------------|
| l. | für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter   | 1.795,20 € |
| m. | für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter   | 2.094,40 € |
| n. | für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter | 2.992,00 € |

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 €.  
 Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 6,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).  
 Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).  
 Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

- (3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

|                         |        |
|-------------------------|--------|
| je zu tauschendem Gefäß | 5,00 € |
|-------------------------|--------|

- b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| je zu tauschendem Gefäß | 10,00 € |
|-------------------------|---------|

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

|     |                                                     |          |
|-----|-----------------------------------------------------|----------|
| a.) | bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern | 276,10 € |
| b.) | bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern  | 138,05 € |
|     |                                                     | 69,03 €  |

|     |                                                       |  |
|-----|-------------------------------------------------------|--|
| c.) | bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern |  |
|-----|-------------------------------------------------------|--|

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

#### § 4a Gebühren für Zusatzleistungen

- (7) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.  
Sie beträgt 6,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (8) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (9) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (10) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (11) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,59 € erhoben.
- (12) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

## § 2

Die 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen (14 Ja-Stimmen in Abwesenheit des Rm Herrn Stöter/SPD)

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2023.

Außerdem beschließt er die folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden:

**4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den Bestimmungen dieser Satzung. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 2**2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
  - a) bei Kleinkläranlagen 24,65 € je angefangenen m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhaltes,
  - b) bei abflusslosen Gruben 18,99 € je angefangenen m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhaltes.

**§ 3**

Diese 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen (14 Ja-Stimmen in Abwesenheit des Rm Herrn Stöter/SPD)

2.16 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden

WP 20-25 SV 60/032

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von den vorgelegten Gebührenkalkulationen

## Variante 1:

auf der Grundlage des Urteils vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20)

## Variante 2:

vorbehaltlich des Inkrafttretens der Novellierung basierend auf dem Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/997, des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zum 01.01.2023

für die Grundstücksentwässerung für das Jahr 2023 und beschließt

1. **ohne rechtzeitiges Inkrafttreten der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 1 der nachfolgenden 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017:**

*5. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017*

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Hilden (nachfolgend „Stadt“ genannt) nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG NRW. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW) sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW), wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,90 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,20 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,70 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser).

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m<sup>2</sup> bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,68 €.

## § 2

Diese 5. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

2. **vorbehaltlich rechtzeitigen Inkrafttretens der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 2 der folgenden 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017:**

*5. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017*

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Hilden (nachfolgend „Stadt“ genannt) nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG NRW. Soweit die Leistungen, die den in

dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW) sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW), wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,99 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,20 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,79 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser).

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m<sup>2</sup> bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,85 €.

## § 2

Diese 5. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen (14 Ja-Stimmen in Abwesenheit des Rm Herrn Stöter/SPD)

2.17 Freiwillige Zuschüsse für Brauchtumsveranstaltungen;

WP 20-25 SV 01/101

a) Antrag des Carnevals Committee Hilden

b) Antrag der St.-Sebastianer Schützenbruderschaft

Rm Herr Stöter, SPD führte aus, dass seine Fraktion die beiden Anträge unterschiedlich bewerten würde, da es sich bei dem Antrag des CCH für den Rosenmontagszug um einen Zuschuss handle, der jedem Bürger jeden Alters zugutekommen würde. Im Gegensatz dazu, halte man das derzeitige Schützenfest für nicht mehr zeitgemäß. Hier sei eine andere Organisation des Schützenfestes notwendig, um jeden Bürger, jeden Alters anzusprechen. Somit könne man sich nicht für einen Zuschuss aussprechen.

Hierzu entgegnete Rm Herr Kimmel, CDU, dass das Brauchtum in Hilden weiterhin gefördert werden solle und auch die Kirmes zum Schützenfest durchaus für alle Generationen sei.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt dem Rat

- a. in Anerkennung der Durchführung des heimatstädtischen Volksfestes Karneval zur Finanzierung des gesamtstädtischen Karnevals in der Session 2022/2023 und des Rosenmontagszuges 2023 einen städtischen Zuschuss in Höhe von 14.000 Euro an das Carnevals Comitee Hilden e. V.

sowie

- b. in Anerkennung der Durchführung des Schützenbrauchtums und des Schützenumzuges 2023 in Höhe von 12.000 Euro an die St. Seb. Schützenbruderschaft Hilden e.V

zu gewähren.

Soweit die Zuschusssumme insgesamt den Betrag von 10.000 Euro überschreitet, empfiehlt der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen dem Rat die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan.

Abstimmungsergebnis:

1.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt dem Rat

- c. in Anerkennung der Durchführung des heimatstädtischen Volksfestes Karneval zur Finanzierung des gesamtstädtischen Karnevals in der Session 2022/2023 und des Rosenmontagszuges 2023 einen städtischen Zuschuss in Höhe von 14.000,00 Euro an das Carnevals Committee Hilden e. V. zu gewähren.

**Mehrheitlich beschlossen** (14 Ja Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, AfD und 1 Nein-Stimme BA)

2.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt dem Rat

- b. in Anerkennung der Durchführung des Schützenbrauchtums und des Schützenumzuges 2023 in Höhe von 12.000,00 Euro an die St. Seb. Schützenbruderschaft Hilden e.V zu gewähren.

**Mehrheitlich abgelehnt**

(7 Ja Stimmen CDU, FDP, AfD und 8 Nein-Stimmen SPD, Bündnis90/Die Grünen, BA)

2.18 Anschaffung der BeratungsApp "Between the Lines" auf Antrag  
des Jugendparlamentes

WP 20-25 SV 51/175

Rm Herr Stöter, SPD erklärte, dass aufgrund einiger Bedenken hinsichtlich nicht seriöser Inhalte der App noch weiterer Beratungsbedarf bestehe und man den Antrag in den nächsten AFB vertagen solle.

Sodann ließ der Vorsitzende Rm Herr Schlottmann, CDU über den Vertagungsantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Beratung wird vertagt in den nächsten Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen.

2.19 Frühe Hilfen - Sachstand und Finanzierungsbedarf

WP 20-25 SV 51/177

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die finanzielle Aufstockung der Frühen Hilfen um zusätzliche 17.000€ auf insgesamt 42.000€ für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 über einen Änderungsantrag zum Haushalt für zusätzliche Mittel.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

---

2.20 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Frühe Hilfen WP 20-25 SV 51/187

---

**Antragstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Mittel für die Frühen Hilfen der Hebammen und Kinderkrankenschwestern zu verdoppeln und im Umfang an die Bedarfssituation anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (4 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, BA und 11 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD)

---

2.21 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 19.10.2022 WP 20-25 SV 50/060  
"Aufstockung des Budgets Dezernat III - Weiterentwicklung der Senior\*innen"

---

- von der Tagesordnung gestrichen -

---

2.22 Antrag zum Haushalt 2023 Allianz für Hilden: Antrag Bau einer WP 20-25 SV 51/189  
BMX Strecke W2 Reisholzstraße

---

- von der Tagesordnung gestrichen -

---

2.23 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Betreuungs- WP 20-25 SV III/039  
plätze für behinderte Kinder unter 3 Jahren

---

- von der Tagesordnung gestrichen -

---

2.24 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Ferienaktio- WP 20-25 SV 51/188  
nen auch für Kinder mit Behinderungen

---

- von der Tagesordnung gestrichen -

---

2.25 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Jugendzen- WP 20-25 SV III/022  
tren im Hildener Osten und Westen

---

RM Frau Gronemeyer/Bündnis90/Die Grünen führte aus, dass hier nicht der Bau eines neuen Zentrums gemeint sei, sondern in vorhandenen Gebäuden eine Möglichkeit gesucht werden soll, wo sich die Jugendlichen treffen können.

**Antragstext:**

Jugendzentren im Hildener Osten und Westen

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hildener Osten und im Hildener Westen Räumlichkeiten zu schaffen, sowie eine Konzeption dafür zu entwickeln, damit sich Kinder und Jugendliche in ihrem Stadtteil treffen können, fachkundige Anregung erfahren und Unterstützung bei der Umsetzung eigener Ideen erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (3 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen und 12 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD, BA)

Es meldete sich Rm Herr Bommermann/AfD zu Wort und führte aus, dass seiner Ansicht nach die Verwaltung mit ihrer Stellungnahme den Antrag nicht erfasst habe. Die Verwaltung solle begründen, warum und wofür die Haushaltsmittel unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit benötigt werden. Ihm fehle auch die Auflistung anzuschaffender Fahrzeuge und Geräte, welche es in den Vorjahren gegeben habe.

**Antragstext:**

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließen:

1. Im Haushalt 2023 werden die Ausgabeansätze (Zeilen 11 – 17) aus den Zahlen des (vorläufigen) Jahresabschluss des Jahres 2021 übernommen, es sei denn, der angemeldete Betrag (= Ansatz im Entwurf) ist niedriger; dann gilt dieser.

2. Für die Jahre 2024 ff. werden Haushaltsanmeldungen der Fachämter nicht berücksichtigt, wenn und soweit sie für Grund und Höhe keine nachvollziehbare Begründung enthalten, die den Einsatz von Steuergeldern in der begehrten Höhe rechtfertigt. Soweit dies nach Prüfung der Kämmerei der Fall ist, erfolgt die Übernahme dieser Begründungen in den Haushaltsplanentwurf. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten die zuletzt festgestellten Jahresergebnisse insoweit weiter, es sei denn, der angemeldete Betrag (= Ansatz im Entwurf) ist niedriger; dann gilt dieser.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (2 Ja-Stimmen FDP, AfD und 13 Nein-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, BA)

**Antragstext:**

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließen:

Der globale Minderaufwand wird für 2023 auf 1 % der geplanten Aufwendungen erhöht.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (1 Ja-Stimme AfD und 14 Nein-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA)

**Antragstext:**

Die Fraktion Allianz für Hilden beantragt, dass die Stadt Hilden ein Konzept zur Förderung von privaten Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken aufstellt. Für dieses Förderprogramm sollen 15.000 € für das Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt werden. Die konkrete Ausarbeitung des Förderprogramms soll durch die Verwaltung erfolgen. Die Förderung kann von allen Eigentümern privater Grundstücke, auch juristische Personen, im Stadtgebiet von Hilden in Anspruch genommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (3 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen und 12 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD, BA)

- 2.29 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN WP 20-25 SV 66/063  
vom 25.10.2022:  
Ausbau der grün-blauen Infrastruktur
- 

Rm Herr Bartel/Bündnis90/Die Grünen erklärte, es gehe darum, Mittel für grün-blaue Maßnahmen wie z.B. Förderprogramme für Blühwiesen, Dach- und Fassadenbegrünung, etc. zur Verfügung zu haben.

Rm Herr Prof. Dr. Bommermann/AfD stellte die Frage, wie sich dieser Antrag mit dem Antrag auf Streichung der Sanierung des Holterhöfchens vertrage, da das doch die grün-blaue Infrastrukturmaßnahme sei.

Daraufhin erklärte Rm Herr Bartel/Bündnis90/die Grünen, dass der Antrag auf Streichung zurückgezogen worden sei. 1,5 Mio. schienen in Anbetracht weiterer wichtige Maßnahmen sehr hoch, jedoch gäbe es eine Förderung für diese Maßnahme und somit sei eine entsprechende Sanierung durchaus zu vertreten.

Rm Frau Gronemeyer/Bündnis90/Die Grünen führte abschließend aus, es gehe darum, zusätzliche Flächen entstehen zu lassen.

### **Antragstext**

Für Maßnahmen zugunsten der grün-blauen Infrastruktur in der Stadt werden zusätzlich 200.000 € zur Verfügung gestellt.

Darunter fallen u.a. Baumpflanzungen an Straßen, in Parks, etc., Dach- und Fassadenbegrünungen auf/an städtischen Gebäuden, Anlegung bienenfreundlicher Wiesen, Maßnahmen für mehr Wasser in der Stadt (Brunnen, offene Wasserflächen, etc.), Förderprogramme und Beratungsangebote für Bürger\*innen und Betriebe.

Die Finanzmittel für die einzelnen Maßnahmen sollen im Jahr 2023 nach Vorberatung im jeweiligen Fachausschuss bereitgestellt werden.

### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (4 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, BA und 11 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD)

- 2.30 Antrag zum Haushalt 2023 Nr. 011-22 von der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN: WP 20-25 SV 26/028  
Einbau Smart Meter und weitere Maßnahmen zur Energieeinsparung
- 

### **Antragstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt in städtischen Gebäuden und Liegenschaften sowie von Beteiligungsgesellschaften:

1. im Jahr 2023 alle vorhandene analogen und digitalen Energiemessgeräte gegen Smart Meter auszutauschen und eine Abfrage- / Auswertungssoftware anzuschaffen.
2. bis Ende 2024 smarte Zwischenzähler in Gebäudeteilen (Hallen, Außenbeleuchtung, Container, ...) einzubauen und ebenfalls mit der Auswertungssoftware zu koppeln.
3. ebenfalls bis Ende 2024 an allen Fenstern, die geöffnet werden können, Sensoren zu installieren, die mit der Raumsteuerung der Heizung gekoppelt sind.
4. Wo dies technisch nicht möglich ist, sollen übergangsweise Heizthermostate mit Temperatursturzerkennung eingebaut werden.

### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (5 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA und 10 Nein-Stimmen CDU, SPD, AfD)

2.31 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Bestandsgebäuden

WP 20-25 SV 26/029/1

Rm Herr Bartel/Bündnis90/Die Grünen ergriff das Wort und erklärte, die NEH hätte eine Bestandsanalyse vorgelegt und könne ggfs. mehr als vier Anlagen errichten.

Rm Herr Remih/FDP erinnerte an den Antrag der FDP zu einem Gesamtkonzept vom 30.06.2021. Dieser sollte an die städtischen Gesellschaften weitergeleitet werden. Er wolle wissen, wo dieser Antrag geblieben sei.

Nachtrag: Im Nachgang zur Sitzung erklärte Herr Remih mit E-Mail vom 16.12.2022, dass sich diese Anfrage erledigt habe.

**Antragstext:**

in der im UKS am 24.11.2022 geänderten Fassung:

Um den Ausbau von PV-Anlagen auf Bestandsdächern zu beschleunigen, wird die Verwaltung beauftragt, die Erstellung und den Betrieb der PV-Anlagen durch die NEH GmbH vornehmen zu lassen. Dabei ist auch die Wirtschaftlichkeit eines Pachtvertrages mit der NEH GmbH zu prüfen. Der UKS wird in der 2. UKS-Sitzung 2023 über die konkreten Ausbaupläne informiert. Mit der Erstellung der ersten Anlagen wird möglichst in 2023 begonnen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

2.32 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Kultur im öffentlichen Raum

WP 20-25 SV 41/055

Rm Frau Gronemeyer/Bündnis90/Die Grünen betonte, dass auch wenn im AKH negativ abgestimmt wurde, man sich gut überlegen solle, doch Kultur ohne Eintrittsgelder anzubieten. Dies sei nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv, sondern auch ein Aushängeschild über die Stadtgrenze hinaus. Sie bezweifle, dass das Stadtmarketing hier der richtige Partner für neue Angebote sei. Vielmehr müsse die Verwaltung in Form des Kulturamtes aktiv werden und neue Ideen entwickeln, jedoch müsse dafür auch entsprechend Geld zur Verfügung gestellt werden.

Daraufhin erwiderte Rm Frau Brandenburg/CDU, dass dies bereits alles im Fachausschuss diskutiert worden sei, im AFB gehe es ausschließlich ums Geld, daher bitte sie darum, keine weitere Fachdiskussion im AFB anzustoßen.

**Antragstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt, für kulturelle Veranstaltungen im öffentlichen Raum, die ohne Eintrittsgeld besucht werden können, 25.000 Euro außerhalb des bestehenden Budgets bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (4 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, BA und 11 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD)

2.33 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/ Die Grünen: 30.000 € für "Hildener Jazztage"

WP 20-25 SV 41/056

Rm Herr Bartel/Bündnis90/Die Grünen wies darauf hin, dass die Zuschüsse aus dem Umfeld der Stadt im Laufe der Jahre bereits reduziert worden sind.

Rm Prof. Dr. Bommermann/AfD bemerkte, dass sich der Veranstalter, Herr Baumgärtner, verpflichtet habe, eine konkrete Abrechnung vorzulegen, um nachzuvollziehen, wo die Gelder verausgabt worden sind.

Darauf erklärte Beigeordneter Herr Eichner, dass es zwar eine „Auflistung“ der Kosten gäbe, aber man letztendlich keine Möglichkeit habe, in die Bücher zu schauen und somit alles auf Vertrauensbasis beruhe.

**Antragstext:**

30.000 Euro für „Hildener Jazztage“

Die Verwaltung wird beauftragt, für die „Hildener Jazztage“ 30.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (5 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA und 10 Nein-Stimmen CDU, SPD, AfD)

---

2.34 Antrag zum Haushalt 2023 Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Anhebung des Hebesatzes für Gewerbesteuer WP 20-25 SV 20/105

---

Rm Herr Bartel/Bündnis90/Die Grünen betonte nochmals, dass bei der Anhebung des Hebesatzes durchaus noch „Luft nach oben“ sei und dadurch rd. 1 Mio. Euro Mehreinnahmen möglich wären.

Rm Herr Kimmel/CDU erwiderte, dass die wirtschaftlichen Aussichten lt. Prognosen sehr schlecht seien und man die Unternehmen in der jetzigen Zeit nicht noch mehr belasten solle.

Dem stimmte Rm Herr Remih/FDP zu. Man befinde sich mit den Nachbargemeinden in einem „Steuerwettstreit“ und mit den derzeitigen 400% lasse sich die Belastung noch tragen. In der jetzigen Situation wäre dies eine falsche Entscheidung. Besser wäre, sich im Rahmen der Haushaltskonsolidierung interfraktionell zusammen zu setzen und zu überlegen, wie man den Standort Hilden noch attraktiver machen könne.

**Antragstext:**

Anhebung des Hebesatzes für Gewerbesteuer auf den fiktiven Wert des Landes NRW von 416 Punkten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (3 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen und 12 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD, BA)

---

2.35 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen WP 20-25 SV 66/064  
vom 02.11.2022 "Sanierung des Holterhöfchens aus HH 2023  
streichen"

---

- Antrag wurde zurückgezogen -

---

2.36 Antrag zum Haushalt 2023 durch die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hilden: Neufassung der Gebührenordnung für Anwohnerparkausweise WP 20-25 SV 32/015

---

Rm Herr Remih/FDP gab zu bedenken, dass die Steigerung relativ hoch sei und man eine geringere Steigerung befürwortet hätte. Zudem wäre es aus seiner Sicht besser gewesen, man hätte die Neufassung der Gebühren zusammen mit dem Mobilitätskonzept behandelt.

Auch sB Herr Obels/BA sieht die Erhöhung insbesondere in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage kritisch. Zudem wäre sein Vorschlag, die Ausweise für mehrere Jahre auszustellen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

**Antragstext:**

Die SPD-Ratsfraktion beantragt, nach Beratung in den zuständigen Ausschüssen sowie dem Rat der Stadt Hilden, die Gebühren für Anwohnerparkausweise ab dem 01.01.2023 in einer jährlichen Staffelung bis zu einem Betrag von 120 Euro in 2025 wie folgt anzupassen:

Stufe I ab dem 01.01.2023: 60 Euro  
 Stufe II ab dem 01.01.2024: 90 Euro  
 Stufe III ab dem 01.01.2025: 120 Euro

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen (13 Ja-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, AfD und 2 Nein-Stimmen FDP, BA)

2.37 Antrag zum Haushalt 2023 CDU-Fraktion: Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen zusätzlich im Haushaltsplan

WP 20-25 SV 20/104

Rm Herr Stöter/SPD ging auf die Stellungnahme der Verwaltung ein und sprach sich dafür aus, dass eine Liste außerhalb des Haushaltes zur Verfügung gestellt werde, um den Aufwand für die Verwaltung im Rahmen zu halten und trotzdem die Informationen für die Gremienmitglieder zu liefern.

Kämmerin und Beigeordnete Frau Franke erklärte daraufhin, dass die in der Stellungnahme dargestellte Liste genau dem Kompromissvorschlag der SPD entspräche. Diese könnte jährlich aufgestellt werden.

**Antragstext:**

Ausweisung Pflichtaufgaben / freiwillige Leistungen

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes wird für die zukünftige Aufstellung beantragt, dass eine Aufteilung nach Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen zusätzlich im Haushaltsplan dargestellt wird.

**Beschlusstext:**

Die Verwaltung schlägt vor, eine Aufstellung freiwilliger Leistungen mit Angabe der vorgesehenen Erträge und Aufwendungen zeitgleich mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024 vorzulegen, so dass diese bereits für die Klausurberatungen der Fraktionen zur Verfügung stünde.

Zusätzlich könnte die Auswirkung auf die Erträge und Aufwendungen und das Ergebnis je Produkt dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

2.38 Antrag zum Haushalt 2023 der CDU-Fraktion: Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen im Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)

WP 20-25 SV 32/018

**Antragstext:**

Die CDU Fraktion beantragt zwei Stellen im KOD einzurichten und diese in den Stellenplan einzustellen, damit ein Mehrschichtsystem des KOD möglich wäre.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (6 Ja-Stimmen CDU, AfD und 9 Nein-Stimmen SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA)

## 2.39 Antrag zum Haushalt 2023 SPD-Fraktion: Stellenplan kulturpädagogische Fachkraft

WP 20-25 SV 41/054

**Antragstext:**

zum Stellenplan: kulturpädagogische Fachkraft

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Rat der Stadt Hilden, nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege, im Jugendhilfeausschuss und Hauptausschuss, die Stadtverwaltung damit zu beauftragen, zur Stärkung der kulturellen Bildung junger Menschen in Hilden, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine kulturpädagogische Fachkraft im Stellenplan vorzusehen.

Deren Aufgabe wird ämter- und institutsübergreifend angesiedelt, sodass im Wilhelm-Fabry-Museum, in der Kinderkunstschule KuKuK und im Jugend- und Kulturzentrum Area 51 kulturelle Zugänge speziell für die Zielgruppe der Kinder und insbesondere der Jugendlichen eröffnet werden. Diese Aufgabe ist ihrem Selbstverständnis nach integrativ und interkulturell ausgestaltet.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen (13 Ja-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, BA, 1 Nein-Stimme AfD und 1 Enthaltung FDP)

## 2.40 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion BA: Aufrechterhaltung und Finanzierung der Hildener Jazztage

WP 20-25 SV 41/058

Siehe Punkt 2.33

**Antragstext:**

Zur Aufrechterhaltung und Finanzierung der Hildener Jazztage beantragen wir, eine Gesamtfördersumme in Höhe von 45.000 € in den Haushalt einzustellen. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt anderen Zuschussträgern die Mittel gekürzt hat mit der Folge, dass diese als Zuschussträger jetzt ausgefallen sind, steht die Stadt Hilden sowohl materiell wie moralisch in der Verantwortung, das Überleben der auf einem Ratsbeschluss basierenden Jazztage zu sichern.

Abstimmungsergebnis:Zusammen mit TOP 2.33

Mehrheitlich abgelehnt (4 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, BA und 11 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD)

## 2.41 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bürgeraktion vom

WP 20-25 SV 66/066

11.11.2022:

Aufwand für Pflegemaßnahmen an Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum

---

**Antragstext:**

Die Bürgeraktion stellt den Antrag, den Aufwand für Baumpflegemaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum zu erhöhen und dafür gesondert im Haushalt 20.000 € auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (4 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, BA und 11 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD)

2.42 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bürgeraktion vom  
11.11.2022: "Hochwasserschutz-Programm"

---

WP 20-25 SV 66/065/1

**Antragstext:**

Die Stadt Hilden legt ein Hochwasserschutz-Programm auf, mit dem Ziel, bis zum Jahr 2035 80 Prozent der in der Starkregenkarte festgestellten Überflutungs-Risiken im öffentlichen Siedlungsbereich der Stadt durch auf klimatische Veränderungen zurückzuführende Starkregenereignisse abzubauen. Zum Anschub des Programms und zur Finanzierung erster Planungskosten sind finanzielle Mittel in Höhe von 100.000 Euro in den Haushalt einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (4 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, BA und 11 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD)

2.43 Antrag zum Haushalt 2023 BÜRGERAKTION: Luftfilter für Klassen- und Gruppenräume

---

WP 20-25 SV 51/192

SB Herr Obels/BA gab den Hinweis, dass die Anschaffung sehr teuer sei und man über ein Leasingmodell nachdenken solle. Daher sei der Antrag neu eingebracht worden.

**Antragstext:**

Die Bürgeraktion beantragt, die Klassen- und Gruppenräume aller städtischer Schulen und Kindergärten mit Luftfiltern auszustatten. Dabei ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit auch ein Mietmodell in Betracht zu ziehen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (1 Ja-Stimme BA und 14 Nein-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, AfD)

2.44 Antrag zum Haushalt 2023 BÜRGERAKTION: Rücknahme der  
Geschwisterkind-Regelung

---

WP 20-25 SV 51/193

Rm Herr Remih/FDP gab an, dass seine Fraktion einen vergleichbaren Antrag zum Haushalt gestellt habe, welcher in der kommenden Ratssitzung beraten werde.

**Antragstext:**

Die Bürgeraktion beantragt, die Geschwisterkind-Regelung endgültig zurückzunehmen und davon abzusehen, ab Sommer kommenden Jahres für die Betreuung von Geschwisterkindern wieder Beiträge einzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (5 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA und 10 Nein-Stimmen CDU, SPD, AfD)

- 2.45 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion BA: Errichtung einer Stele für Leo Meyer WP 20-25 SV 41/059
- 

SB Herr Obels/BA wies darauf hin, dass in der Sitzung des Kulturausschusses der Betrag auf 20.000,- € erhöht wurde und auch entsprechend über diesen Betrag abgestimmt wurde. Auch hier soll die Beratung und Abstimmung über den Betrag von 20.000,- € erfolgen.

Rm Frau Anfang/CDU bemerkte, dass man über einen Festzuschuss von 5.000,- € nachdenken solle und alle Kosten über diesen Betrag hinaus, müsse der Antragsteller in anderer Form, z.B. Spenden, Fundraising generieren. Dies sei z.B. auch beim Sockel des Fabry-Denkmal so gemacht worden.

**Geänderter Antragstext:**

Vor über zwei Jahren hat der Rat der Stadt Hilden dem Antrag einer Bürgerin mit großer Mehrheit zugestimmt, eine Stele zum Gedenken an den jüdischen Mitbürger Leo Meyer zu errichten. Der Beschluss wartet bis heute auf die Umsetzung. Um die Realisierung zu beschleunigen und auch finanziell absichern zu helfen, beantragen wir, auf Basis dieses Beschlusses, eine Summe von ~~5.000~~ 20.000 Euro in den Haushalt 2023 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen (9 Ja-Stimmen SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA und 6 Nein-Stimmen CDU, AfD)

- 2.46 Antrag zum Haushalt 2023 SPD-Fraktion: Wegfallvermerk Referentin des Bürgermeisters WP 20-25 SV 12/025
- 

**Antragstext:**

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Rat der Stadt Hilden, nach Vorberatung im Hauptausschuss, den Stellenanteil mit der verwaltungsinternen Bezeichnung „Referentin des Bürgermeisters“ im Stellenplan mit einem kw-Vermerk (Wegfallvermerk) zu versehen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (4 Ja-Stimmen SPD und 11 Nein-Stimmen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, BA)

- 2.47 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Die Fund- und Verwahrtierverträge mit dem Tierheim des Tier- und Naturschutzvereines Hilden e.V. werden im Jahr 2023 vorzeitig angepasst. WP 20-25 SV 32/017
- 

Der Punkt 2.47 wurde vorgezogen und als Punkt 2.16a verhandelt.

Rm Herr Bartel, Bündnis 90/Die Grünen, stellte klar, dass es sich um eine Pflichtaufgabe handele und somit auch ausreichend Geld zur Verfügung gestellt werden müsse. Zudem sei es auch eine humanitäre Frage. Das Tierheim sei voll, durch Corona, hohe Tierhaltungskosten und hohe Inflation sei auch keine Änderung abzusehen. Grundsätzlich sei diese Aufgabe als Verbund, also zusammen mit den Städten Monheim, Mettmann, Langenfeld und Erkrath zu stemmen, jedoch könne jede einzelne Stadt einen eigenen Vertrag mit dem Tierheim abschließen, um die Finanzierung zu

sichern. Dies habe z.B. die Stadt Monheim bereits gemacht, da diese erkannt habe, dass das Tierheim mehr Geld benötige. Es sei also nicht erkennbar, warum die Stadt Hilden dies nicht auch machen könne und in entsprechende Verhandlungen einsteige. Der Antragstext solle entsprechend geändert werden.

#### **Geänderter Antragstext:**

Die Fund- und Verwahrtierverträge mit dem Tierheim des Tier- und Naturschutzvereines Hilden e.V. werden im Jahr 2023 vorzeitig ~~angepasst~~ neu verhandelt mit dem Ziel einer vorzeitigen Anpassung.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

### 2.48 Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023

WP 20-25 SV 20/108

Auf die Frage des Rm Herrn Stöter/SPD, ob die Anhebung der Personalkosten nicht zu niedrig angesetzt sei, antwortete Kämmerin und Beigeordnete Frau Franke, dass es sich hier um eine valide Schätzung handele, eine Unsicherheit jedoch immer bestehe.

Weiterhin erklärte sie zu einem Hinweis des BPA, dass bei wesentlichen Investitionen eine Aufnahme in den Haushalt nur erfolgen darf, wenn die Maßnahme tatsächlich veranschlagungsreif sei. Dies bedeute, eine entsprechende Aufstellung der Bau- und Folgekosten müsse vorliegen (§ 13 KomHVO). Nach Prüfung der im Haushalt veranschlagten Investitionen ergaben sich Änderungen, welche sie kurz darstellte.

Die Maßnahmen „Schützenstraße und Sanierung BSA“ würden aus dem Investitionshaushalt entfernt und in den Ergebnishaushalt übernommen.

Bei der Maßnahme Augustastraße werden für das Jahr 2023 die Planungskosten im Haushalt aufrechterhalten, jedoch die Baukosten mangels Veranschlagungsreife nicht im Haushalt aufgenommen.

Die Maßnahme der KiTa Walter-Wiederhold-Straße könne aufgrund eines Ansatzes von unter 200.000,- € (198.000,- €) nach den „milderen Vorschriften“ des § 13 Abs. 3 KomHVO behandelt werden.

Herr Witek, Leiter des BPA, erläuterte die Sichtweise des BPA zum § 13 KomHVO. Weiterhin gab er den Hinweis, dass sich am 16.01. 23 der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Prüfungsbericht des BPA zu diesem Thema beschäftigen werde.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt gegenüber dem eingebrachten Entwurf des Haushaltsplans 2023 die sich aus den Anlagen ergebenden Änderungen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach dem Beratungsergebnis die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung und der fortgeschriebenen Teilpläne bis 2026, fertig zu stellen und dem Rat der Stadt Hilden zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen (14 Ja-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, AfD und 1 Nein-Stimme BA)

Auf Nachfrage des Rm Herrn Bommermann/AfD, warum der Rat über den Beteiligungsbericht beschließen müsse und nicht eine Kenntnisnahme ausreiche, erklärte Kämmerin und Beigeordnete Frau Franke, dass sich diese Verpflichtung aus der Gemeindeordnung ergebe, da auf die Erstellung des Gesamtabchlusses verzichtet wurde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen den Beteiligungsbericht der Stadt Hilden zum 31.12.2021.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Kämmerin und Beigeordnete Frau Franke erläuterte zum Punkt „Gewerbesteuer für Baumaßnahmen ortsfremder Unternehmen“, dass der Vorschlag des Amtes für Finanzservice wäre, mit dem bestehenden Personal ein Konzept zu erarbeiten und vorerst die zusätzliche Stelle noch nicht zu besetzen.

Bei den Schmutzwassergebühren gäbe es einen Zeitversatz von derzeit 5 Monaten.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nahm den Sachstandsbericht zu aktuellen Themen des Amtes für Finanzservice zur Kenntnis.

### 3 Anträge

#### 3.1 Antrag FDP Fraktion vom 28.09.2022: Einrichtung eines Energie-Hilfsfonds

Nach einer Diskussion über bereits vorhandene Hilfsmöglichkeiten und Hilfsangebote sowie über entsprechende Zuständigkeiten, machte Rm Herr Remih/FDP den Vorschlag, dieses Thema noch einmal im Ältestenrat zu diskutieren, evtl. wie ein „kleiner runder Tisch“ zu Corona, aber in kompakterer Form.

**Antragstext:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses wie folgt:

1. Der Rat der Stadt Hilden bekennt sich zur Einrichtung eines Energie-Hilfsfonds.
2. Zielsetzung des Hilfsfonds ist zum einen die Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen, zum anderen aber auch die Vermeidung von Forderungsausfällen der Stadtwerke Hilden GmbH (hundertprozentige Tochter der Stadt Hilden).
3. Der finanzielle Rahmen des Hilfsfonds ist in den Beratungen festzulegen.
4. Vor Beschlussfassung ist der Ältestenrat zu diesem Thema einzuberufen, um eine Feinabstimmung der Bedingungen zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (1 Ja-Stimme FDP, 13 Nein-Stimmen, CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, AfD und 1 Enthaltung BA)

3.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 18.10.2022 Pfandsammelbehältnisse im Stadtgebiet von Hilden

---

WP 20-25 SV 68/024

**Antragstext:**

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Umwelt- und Klimaschutzausschuss die Stadtverwaltung damit zu beauftragen, im Stadtgebiet von Hilden Pfandsammelbehältnisse einzurichten. Hierbei sollen die Pfandsammelbehältnisse zunächst an einigen Mülleimern im Innenstadtbereich, im Stadtpark, am Campus Holterhöfchen sowie an beiden Hildener Bahnhöfen installiert werden. Die Beschaffung erfolgt in mehreren Schritten aus dem jährlichen Budget des Bauhofs.

Ohne Beschluss in den Rat verschoben.

4 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

---

5 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

---

Ende der Sitzung: 20:18 Uhr

Rainer Schlottmann / Datum  
Vorsitzender

Andrea Förster / Datum  
Schriftführerin

Gesehen:

Dr. Claus Pommer / Datum  
Bürgermeister

Peter Stuhlträger / Datum  
Kämmerer